

Satzung

über die Hausnummerierung des Marktes Sparneck

Der Markt Sparneck, nachfolgend jeweils „die Gemeinde“ genannt, erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches folgende

Satzung:

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Dem Eigentümer des Grundstückes ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Die Beschaffung des Hausnummernschildes obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer auf dessen Kosten.

§ 3

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 an gut sichtbarer Stelle anzubringen

Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.
Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

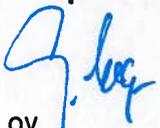
§ 6

Diese Satzung tritt am 01.11.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausnummerierung des Marktes Sparneck vom 02. Februar 1981 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Sparneck, den 18.10.2004

Markt Sparneck


G. Loy
1. Bürgermeister

